

Spielregeln 2022 für die Bezuschussung von Lehrgangsmaßnahmen im NMV



in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.
Mitglied im Landesmusikrat Niedersachsen e.V.

Stand: 11.08.2022

Der NMV und seine Kreisverbände erhalten für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen eine wichtige finanzielle Unterstützung (Weiterleitungsmittel) durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und den Landesmusikrat (LMR). Für 2022 stehen insgesamt fast 50.000 € zur Verfügung. Deshalb sollten bereits bei der Planung der Maßnahmen die möglichen Zuschüsse je Teilnehmer*in berücksichtigt werden.

Folgende Mindestzuschussbeträge je Teilnehmer*innen sollten bei der Planung berücksichtigt werden:
30 € für Seminare für Vorstände- und Multiplikatoren, instrumentale Workshops, Auswahlorchester!
40 € für E-Lehrgänge! 50 € für D1-Lehrgänge! 60 € für D2-Lehrgänge! 75 € für D3-Lehrgänge!
Nach Vorlage stimmiger Abrechnungsunterlagen werden sofort 80 % ausgezahlt, der Rest zum Jahresende.

Die Art und Weise der Planung, Durchführung und Dokumentation der Schulungsmaßnahmen ist mit dem MWK und dem LMR vertraglich geregelt. Deshalb ist die Einhaltung der nachstehend beschriebenen Regeln unumgänglich für die Zahlung von Zuschüssen aus Weiterleitungsmitteln.

Zusammenfassung der wichtigsten Unterlagen für den Zuschussantrag:

Ausschreibung:

Für jede Maßnahme wird eine Ausschreibung erstellt und damit die Rahmenbedingungen und der Aus- und Fortbildungscharakter ausdrücklich beschrieben. Wer veranstaltet etwas? Das wo, wann, was, warum, wie und für wen, wird deutlich beschrieben. Die Ausschreibung muss zudem einen deutlichen Hinweis auf die Unterstützung durch den LMR und das MWK enthalten.

Anwesenheitslisten:

Das Muster in der Homepage des NMV enthält alle wesentlichen Angaben zur Anwesenheitsliste. Alle geforderten Angaben sind auch zu machen, lediglich die Anwesenheitstage bleiben frei. Ein Wochenendmaßnahme erfordert auch nur eine Anwesenheitsliste, alle anderen jedoch je Termin jeweils eine neue Anwesenheitsliste. Kopien sind nicht zulässig und die Unterschriften erfolgen eigenhändig durch die Anwesenden.

Honorarbelege:

Entweder wird das Muster aus der Homepage des NMV genutzt oder die Dozent*innen erstellen entsprechende Rechnungen. Kopien sind nicht zulässig.

Sonstige Rechnungen:

Die Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung, Mieten, Noten, usw. müssen im Original beigelegt werden.

Belegübersicht:

In einer Belegübersicht werden alle zur Maßnahme gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, auch die ggf. zugesagten oder bereits erhaltenen Zuschüsse Dritter. Das Kassendatum, der Verursacher, der Grund und der Betrag, dazu die Belegnummer in der Kassenführung/Buchung müssen eindeutig erkennbar sein.

Termin, bzw. Einsendeschluss für Zuschussanträge und Unterlagen in 2022:

Möglichst sofort nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 17.12.2022.

Dokumente als Muster auf der Homepage des NMV:

<http://www.nds-musikverband.de/pages/downloads.php>

Weitere zu berücksichtigende Details:

- In der Regel sind der NMV oder die Kreisverbände die Ausrichter von bezuschungsfähigen Maßnahmen.
- Grundsätzlich kann jede Maßnahme, mit mindestens 10 Teilnehmer*innen und mit deutlich erkennbarem Aus- oder Fortbildungscharakter bezuschusst werden.
- Zuschussfähig sind Maßnahmen für Kreis- und Landesorchester, die Aus- und Weiterbildung von Vorständen und Multiplikatoren, die Durchführung der E/D/C-Lehrgänge, instrumentenbezogene Workshops und Netzwerkworkshops mit Teilnehmer*innen aus mehreren Orchesterformationen.
- Bei den Netzwerkworkshops dürfen maximal 66 % der Anwesenden nur einem Verein angehören.
- E- und D1-Lehrgänge können gerne auch auf Vereinsebene stattfinden und dort abgerechnet werden.
- Für die prüfungsrelevanten E-Lehrgänge werden die Kreisfachleiter und für den D- und C-Bereich nur die durch die Landesmusikdirektoren benannten Prüfer eingesetzt.
- Die Vorbereitung von Konzerten auf Vereinsebene, insbesondere die dafür oftmals angesetzten und beliebten Wochenendproben, können nicht bezuschusst werden.
- Für jede Maßnahme wird vorab eine Ausschreibung erstellt und Karl-Heinz Ast und Ralf Bohmann erhalten sie bereits vor Lehrgangsbeginn für ihre Arbeiten.
- Die Ausrichter sind in ihrer Stundenplanung frei, es sollten jedoch möglichst anrechnungsfähige Lehrgangstage gebildet werden. Ein Lehrgangstag entsteht bei einer Gesamtdauer von mindestens 300 Minuten, in der Regel also mindestens 6 x 45 Minuten als Unterrichtseinheiten und zusätzlich zwei kleinen Pausen.
- Maximal können 10 Unterrichtseinheiten und 350 € je Dozent und Lehrgangstag berücksichtigt werden.
- Beginn und Ende der Maßnahme, alle ggf. erzielten Einnahmen, Spenden oder Zuschüsse und die dafür getätigten Ausgaben liegen in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Landesschatzmeister.
- Die Summe der Teilnehmerbeiträge muss immer mehr als 10% der Gesamtkosten betragen.
- Verpflegung kann abgerechnet werden, wenn eine Zeitspanne von 8 Unterrichtseinheiten belegt wird.
- Nach der Durchführung der Maßnahme wird dem Landesschatzmeister eine Abrechnung mit Originalunterlagen im Postversand zugestellt. Kopien sind nicht verwertbar und nicht zuschussfähig.
- Sofern ein Zuschussbedarf schlüssig belegt und anerkannt wird, erfolgt eine sofortige Abschlagszahlung von ca. 80 % der planerisch vorgesehenen Zuschussätze je Teilnehmer. Erst mit der Vorlage aller Maßnahmen wird dann Ende Dezember der noch verfügbare Gesamtzuschuss berechnet und ausgezahlt.
- Sollten die Ausrichter in Einzelfällen auf die Vergabe von Landeszuschüssen verzichten können, benötigt der NMV trotzdem die Ausschreibung und mindestens Kopien der Anwesenheitslisten, denn der Zuschuss des Landes Niedersachsen wird entsprechend der Teilnehmertage auf die einzelnen Verbände aufgeteilt.
- Für einen Dozenten sollte möglichst zum Schluss der Lehrgangsmassnahme nur eine gesamthafte Honorarabrechnung für alle Einsatzzeiten erfolgen. Das erleichtert die Abrechnungsvorgänge.
- Bei der Zuschussberechnung werden Honorare für Dozenten mit bis zu 35 € je 60 Minuten/Zeitstunde oder 350 € je Lehrgangstag berücksichtigt. Für Lehrgangsleitung, Helfer oder Aufsichten werden Honorare mit bis zu 15 € je Zeitstunde berücksichtigt.
- Fahrtkosten für Dozenten können mit maximal 0,20 € je km und bis maximal 100 € je Fahrt abgerechnet werden. Bei Bahnfahrten wird in der Abrechnung die 2. Klasse unterstellt und der Beleg muss beigelegt werden. Für Fahrten innerhalb eines Ortes werden laut Reisekostengesetz keine Fahrtkosten anerkannt.
- Für betreuendes Personal können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.
- Organisationskosten, z.B. die Miete für Probenräume, Kosten für Noten, Leistungsnadeln und Ausweishefte, oder auch die Miete und der Transport von Instrumenten, können mit Belegen abgerechnet werden.
- Bürobedarfe, Kopien, Porto, usw. werden nicht bezuschusst und brauchen deshalb auch nicht vorgelegt und abgerechnet werden.
- Sind für die Maßnahmen Zuschüsse von Dritten beantragt oder bereits bewilligt worden, z.B. durch die DBJ, BMCO, Kontaktstellen, Landeskulturjugend, Landschaften, Stiftungen oder Firmen, sind diese Sachverhalte zwingend bei der Abrechnung und Beantragung der Zuschüsse anzugeben und in der Kassenbelegübersicht kenntlich zu machen. Spenden bleiben davon natürlich ausgenommen.

